

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) der

**Haas Autovermietung Sonder-KFZ GmbH**, vertreten durch  
die Geschäftsführer Markus Haas, Jörg May, Christian Pittelkow  
Barmbeker Markt 8,  
22081 Hamburg

### **A. Vertragsschluss**

1. Ein Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Haas Autovermietung Sonder-KFZ GmbH (nachfolgend „**Haas**“) kommt durch die von einem Mieter schriftlich unterzeichnete Bestellung/Übergabeprotokoll zustande. In der Bestellung/Übergabeprotokoll bestätigt der Mieter die Geltung dieser AGB.
2. Als Mieter i.S.d Bedingungen geltend auch die von dem Mieter autorisierten Fahrer für die die Regelungen dieser AGB gleichermaßen gelten.

### **B. Mietzeit, Dauer und Beendigung**

1. Der Mietvertrag beginnt zu dem in dem Mietvertrag/der Bestellung genannten Zeitpunkt. Der Mietvertrag endet nach Ablauf der Mietvertragslaufzeit, spätestens jedoch mit vollständiger Rückgabe des Fahrzeugs an Haas.
2. Kraftstoffkosten und Kosten für Schmierstoffe während der Vertragsdauer trägt der Mieter.
3. Sollte der Mieter einen Bezug von Kraft- und Schmierstoffen über Haas wünschen, wird Haas bei einer geeigneten Tankstelle ein Tankkonto eröffnen und die tatsächlich entstehenden Kosten monatlich an den Mieter in Rechnung stellen.
4. Haas widerspricht bereits jetzt einer automatischen Verlängerung der Mietzeit. Eine gewünschte Verlängerung der vereinbarten Mietzeit durch den Mieter ist Haas rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit mitzuteilen. Soweit möglich wird Haas die Zustimmung zu einer Verlängerung erteilen.
5. Die Vermietung erfolgt allein zur Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter für Geschäftsfahrten. Der Mieter unterlässt es, das Fahrzeug für sportliche Zwecke, Wettkämpfe und Fahrsicherheitstrainings – gleich welcher Art – zu benutzen.

### **C. Mietpreis**

1. Der Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag/Angebot. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Mietpreis ist nach Rechnungsstellung durch Haas an den Mieter innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf das in dem Mietvertrag angegebene Konto zu überweisen.
3. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch von Haas berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **D. Haftung des Mieters**

1. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug während der Mietzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu führen und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Zu der Kontrollpflicht gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes sowie des Reifendrucks.
2. Der Mieter verpflichtet sich die in dem Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten und Grenzwerte einzuhalten. Hierzu zählt insbesondere die zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges, sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Beladung.
3. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug zu jeder Zeit gegen Diebstahl und Einbruch zu sichern sowie fachmännisch zu pflegen oder pflegen zu lassen.
4. Sollte das Fahrzeug aus technischen Gründen nicht einsatzfähig sein, so ist der Mieter von der Pflicht zur Zahlung der Miete befreit. Im Übrigen stehen dem Mieter keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere hat der Mieter keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeug.
5. Steht dem Mieter in einem Fall nach Ziffer 5 das Fahrzeug für fünf Arbeitstage oder mehr nicht zur Verfügung, Die Mietzeit wird nach fünf vollen Arbeitstagen Ausfall, unterbrochen.
6. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Haftungsregeln für während der Dauer des Mietverhältnisses entstandene Schäden am Fahrzeug oder den Verlust des Fahrzeuges einschließlich Fahrzeugteilen und Zubehör. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach den Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie
  - a) Sachverständigenkosten,
  - b) Abschleppkosten,

- c) Wertminderungen,
  - d) Mietausfallkosten.
7. Wird das Fahrzeug Dritten – berechtigt oder unberechtigt – überlassen, haftet der Mieter für die Einhaltung dieses Vertrages und das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten.
  8. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden deutschen Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeugversicherung (AKB) mindestens in dem Umfang, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben und üblich ist, durch Haftpflichtversicherung zu den gesetzlichen Mindestversicherungssummen versichert. Der Mieter haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden am Fahrzeug; es besteht jedoch die Möglichkeit der Haftungsreduzierung. Der Mieter kann seine Haftung nach den Regelungen dieser AGB bei Abschluss des Mietvertrages gegen Zahlung eines entsprechenden Zusatzbetrages auf eine bestimmte, im Mietvertrag schriftlich festzuhaltende, Selbstbeteiligung pro Schadensfall reduzieren.
  9. Die Haftungsreduzierung nach vorstehender Ziffer 8 tritt nicht ein, wenn der Mieter eine oder mehrere der in diesen Bedingungen genannten Pflichten schuldhaft verletzt oder wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat. Dies gilt insbesondere auch, wenn in einem Schadensfall – ob mit oder ohne Beteiligung Dritter – die Polizei nicht hinzugezogen wurde, so dass dem Vermieter die Möglichkeit zur objektiven Aufklärung des Schadensfalles genommen wird. Ferner haftet der Mieter in voller Höhe auf Schadensersatz bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker
    - a. bei Fahren unter Alkohol/Drogeneinfluss;
    - b. wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz, der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist;
    - c. wenn das Fahrzeug verkehrswidrig (**insbesondere beim Rückwärtsfahren ohne Einweiser**), für sportliche Wettkämpfe oder für nicht genehmigte Auslandsfahrten / Bundesgrenzüberschreitungen genutzt wurde;
    - d. wenn der Mieter den Mietwagen an eine dritte Person, die nicht in einer Geschäftsbeziehung/Dienstbeziehung zu dem Mieter steht, überlässt

## E. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist bei der Beendigung des Mietvertrags verpflichtet sämtliche ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und -dokumente unaufgefordert zurückzugeben. Das Mietfahrzeug ist auf dem Betriebsgelände von Haas

abzustellen. Haas ist über die Rückgabe zu informieren. Haas wird das Mietfahrzeug bei nächster Gelegenheit abholen. Eine Pauschale für Anlieferung und Abholung sowie Endreinigung wird ausdrücklich in einem Angebot vermerkt und erhoben.

## **F. Mängel/Schäden am Mietwagen**

### **1. Mängel bei Übergabe**

Der Mieter bzw. der von ihm beauftragte Fahrer ist verpflichtet, Haas eventuelle Beanstandungen am Fahrzeug sofort bei Fahrzeugübergabe oder unmittelbar danach zu melden.

### **2. Mängel während der Mietzeit**

Treten an dem Fahrzeug Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter Haas unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf und ist nur mit erteilter Genehmigung von Haas in einer Fachwerkstatt von dem Mieter vorzunehmen. Die Genehmigung von Haas i.S.v Satz 1 ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als EUR 80,00 betragen. Haas erstattet die dem Mieter die nach Ziffer 2 erwachsenen Reparaturkosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der vom Mieter vorzulegenden Rechnung.

### **3. Schäden durch Unfall während der Mietzeit**

Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und Leistung von Erster Hilfe – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, nämlich dass

- a) sofort die Polizei hinzugezogen wird,
- b) Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge dokumentiert werden,
- c) ggf. eine Unfallskizze angefertigt wird,
- d) von ihm kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird und
- e) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden.

Der Mieter darf sich, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist, nicht vom Unfallort entfernen.

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Unfall unverzüglich (max. werktäglich 24 Stunden) schriftlich gegenüber Haas vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Polizeibescheinigungen sind vorzulegen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und -papiere bei Haas abzugeben. In der weiteren Bearbeitung des Schadensfalles ist der Mieter verpflichtet, Haas und seine Versicherer zu unterstützen und ihnen jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalles und zur Feststellung der Haftungslage erforderlich ist. Ist aufgrund einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder dessen Nutzung beeinträchtigt, hat der Mieter angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und sich mit Haas hierüber abzustimmen.

### **G. Haftung des Vermieters**

1. Haas haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden und für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Pflichten aus dem Mietvertrag).
2. Haas haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
3. Die in vorstehender Ziffer 2 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Haas oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Haas beruhen.

### **H. Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Eine evtl. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.